



32/SN-278/ME

RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

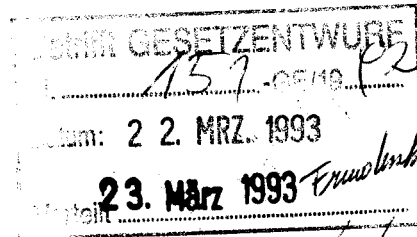
Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

ZI 4538-01/92

An das

Präsidium des
Nationalrates

Parlamentsgebäude
1017 Wien



Betrifft: Entwurf eines BG über die Organisation der Universitäten
(UOG 1993) - Begutachtung, Stellungnahme

Schr. d. BMWF vom 3. Dezember 1992,
GZ 68 153/283-I/B/5B/92

Handwritten signature: A. Kurzinger

In der Anlage beehrt sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum
gegenständlichen Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

16. März 1993

Der Präsident:

Fiedler

**Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:**
Handwritten signature

**RECHNUNGSHOF**

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe

Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Zl 4538-01/92

An das

Bundesministerium für
Wissenschaft und ForschungMinoritenplatz 5
1014 Wien

Betrifft: Entwurf eines BG über die Organisation der Universitäten
(UOG 1993) - Begutachtung, Stellungnahme

Schr. d. BMWF vom 3. Dezember 1992,
GZ 68 153/283-I/B/5B/92

Der RH bestätigt den Erhalt des ggstl Entwurfes und teilt dazu mit:

Allgemeine Bemerkung:

Der vorliegende Entwurf unterscheidet bei den Organen der Universitätsleitung zwischen dem "Senat" für Universitäten mit Fakultätsgliederung und dem "Universitätskollegium" für Universitäten ohne Fakultätsgliederung. Es gibt jedoch eine Reihe von Bestimmungen, wie bspw die §§ 5 Abs 3, 6 Abs 1, 7 Abs 2, 14 Abs 3 und 6, in denen nur vom Senat die Rede ist, obwohl auch das Universitätskollegium gemeint ist. Die Vereinheitlichung der Bezeichnung der obersten Kollegialorgane erscheint daher zweckmäßig.

Zum § 2 Abs 3:

Die Einschränkung der Rechtspersönlichkeit nur auf die Universitäten ist an sich zu begrüßen, läßt aber gegenüber dem derzeitigen Zustand eine wesentlich erschwerte Abwicklung in der Verwaltung der Mittel gemäß § 2 Abs 3 erwarten. Die Tatsache, daß der Rektor letztverantwortlich für den Abschluß von Verträgen und die Verfügung der Geldmittel -

RECHNUNGSHOF, ZI 4538-01/92

- 2 -

auch von Spenden – ist, gibt zu der Befürchtung Anlaß, daß die Bemühungen um Geldmittel von dritter Seite zurückgehen werden oder - an der Universität vorbei - Vereinen, die nur im losen Zusammenhang mit der Universitätseinrichtung stehen, zugute kommen.

Zum § 2 Abs 4, letzte Zeile:

Anstelle des Ausdruckes "Institut" sollte der weitere Begriff "Universitätseinrichtung" verwendet werden.

Zum § 4 Abs 2:

Wenngleich derzeit die Gliederung der Universitäten in Fakultäten gesetzlich (§ 12 UOG) geregelt ist, so ist bei einem Verzicht auf eine gesetzliche Regelung - wie der Entwurf dies vorsieht - nicht einsichtig, weshalb eine entsprechende VO nur im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des NR zu erlassen ist. Im übrigen sollte diese Bestimmung mit der des § 44 Abs 2 abgestimmt werden, um die dort befindliche Wiederholung zu vermeiden.

Zum § 5 Abs 2:

Wegen der Bedeutung von Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen für die Universitätsangehörigen sollten solche ausdrücklich zB in der Z 7 als Inhalt der Hausordnung der Universität im Gesetz angeführt werden.

Zum § 9 Abs 1 und 2:

Die Begriffe "innerhalb einer angemessenen Zeit" und eine "angemessene Frist" scheinen im Interesse der Rechtssicherheit als zu wenig bestimmbar. Besser wäre der Begriff "ohne unnötigen Aufschub" des § 73 Abs 1 AVG verbunden mit der Verpflichtung, spätestens vor Ablauf von sechs Monaten die betreffende Angelegenheit zu erledigen.

Zum § 14:

Es ist zu bezweifeln, ob durch die vorgesehene Zuweisungsform bei den Planstellen (BMWF → Kuratorium → Rektor → Fakultät → Institut) eine Verwaltungsvereinfachung zu erzielen ist.

RECHNUNGSHOF, ZI 4538-01/92

- 3 -

Wünschenswert wäre es auch, nicht nur das Verfahren und die Grundsätze der Kostenrechnung einheitlich für alle Universitäten festzulegen, sondern auch Richtlinien für die Anwendung der Kostenrechnung zu erarbeiten.

Bezüglich der Zurückhaltung von Budgetmitteln als Reserve für Sonderfälle auch auf der Ebene des Dekans (Abs 8) sollte geprüft werden, ob nicht eine Reservebildung durch den Rektor genügen würde, wobei festgehalten werden muß, daß die für die Verwendung von Budgetmitteln vorgesehenen Bestimmungen durch das derzeitige Haushaltsrecht nicht gedeckt sind. Eine Überschreitung der Budgetansätze über die gemäß Art 51b Abs 3 und 4 B-VG bzw § 41 BHG hinausgehenden Gründe würde eine weitere Einschränkung der Budgethoheit des NR bedeuten und auch zu einer Verminderung der Budgetwahrheit führen. Wenn auch die Summe der Ausgaben nicht überschritten werden soll, ist bei der Möglichkeit, verhältnismäßig willkürlich Überschreitungen bei fg Ansätzen vorzunehmen, die Gefahr vorhanden, daß die Beträge der Budgetansätze nicht gemäß den Bestimmungen über die Veranschlagung den tatsächlichen Notwendigkeiten entsprechen.

Zum § 15 Abs 1 und 3:

Die Vorlage jährlicher Arbeitsberichte bzw deren Veröffentlichung durch den Rektor im vorgesehenen Umfang erscheint sehr arbeitsaufwendig und aus diesem Grund problematisch. Ein mehrjähriger Zeitraum wäre daher vorzuziehen.

Ferner ist nicht verständlich, warum der Arbeitsbericht an den Rektor Angaben über die Einnahmen aus unentgeltlichen Zuwendungen Dritter usw enthalten soll. Gem § 2 Abs 3 Z 1 - 4 des Entwurfes sind dies die Einnahmen, bei denen nur mehr der Universität die Rechtspersönlichkeit zukommt, wobei der Rektor gem § 49 Abs 1 auch diesen Bereich leitet. Die im § 15 Abs 1 Z 5 angeführten Einnahmen müßten daher dem Rektor ohnedies bekannt sein.

Zum § 15 Abs 6, 2. Zeile:

Die offenbar auf einem Redaktionsversehen beruhende Bezeichnung "Akademischer Senat" wäre durch "Senat" zu ersetzen.

RECHNUNGSHOF, ZI 4538-01/92

- 4 -

Zum Abschnitt II:

In diesem Abschnitt wird wiederholt auf ... "durch besondere gesetzliche Bestimmungen geregelte ..." Dienstverhältnisse Bezug genommen. Die Erläuterungen weisen diesbezüglich auf ein später zu erlassendes neues Dienstrecht hin. Da das derzeit geltende Dienstrecht aber ziemlich genau der Gliederung des § 23 UOG 1975 angepaßt und auch für die Aufgabenerfüllung des UOG 1975 konzipiert wurde, sind bis zur Erlassung eines neuen Hochschul-lehrer-Dienstrechts einige Schwierigkeiten zu erwarten. Beispielsweise darf auf die Gruppe der L 1-Bundeslehrer hingewiesen werden, die im neuen UOG nicht mehr vorgesehen bzw neu als Hochschulassistenten eingestuft sind, im BDG 1979 aber doch sehr unterschiedliche Regelungen im Vergleich zu den Hochschulassistenten haben.

Festzuhalten ist ferner allgemein zu diesem Abschnitt, daß dem Rektor in Hinkunft eine überragende Stellung bei der Personalverwaltung zukommt, für die die derzeitigen Personalabteilungen der Universitäten keinesfalls gerüstet sind. Wenngleich der UOG-Entwurf verschiedene Aufgabeneinsparungen an den Universitäten vorsieht, die intern zur Abdeckung eines erhöhten Bedarfes in den Personalabteilungen verwendet werden können, so ist doch zu bezweifeln, daß mit den laut TZ 6.3 der "finanziellen Auswirkungen der Universitätsorganisationsreform" (S 19) vorgesehenen 60 bis 80 neu zu schaffenden Arbeitsplätzen für Planung, Controlling, Personalverwaltung, Kostenrechnung und ADV das Auslangen gefunden wird (bei 12 Universitäten wären das durchschnittlich fünf bis sieben Mitarbeiter je Universität).

Zu den §§ 16 und 17:

In den Einleitungssätzen dieser Bestimmungen sollte, um den Eindruck einer demonstrativen Aufzählung zu vermeiden, wie im geltenden UOG die Formulierung mit "sind" und nicht mit "zu den zählen" erfolgen.

Zum § 18 Abs 2, 2. und 9. Zeile:

Um allfälligen Mißverständnissen vorzubeugen, sollte statt der Ausdrücke "Fach" und "Fachgebiet" nur eine Bezeichnung (Vorschlag: "Fach") verwendet werden.

RECHNUNGSHOF, ZI 4538-01/92

- 5 -

Zum § 18 Abs 3:

Die besonderen Dienstpflichten der Ordentlichen und der Außerordentlichen Universitätsprofessoren werden in den §§ 165 und 171 BDG 1979 geregelt. Es ist daher aus Gründen der Rechtssystematik und der Rechtssicherheit nicht zweckmäßig, im UOG abweichende eigenständige Dienstpflichten festzulegen.

Zum § 25 Abs 9:

Hier fehlt die Parallelbestimmung zum § 20 Abs 7 betreffend die Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft in der Habilitationskommission gem § 25 Abs 2 und der Mitgliedschaft in der besonderen Habilitationskommission gem § 25 Abs 9.

Zum § 26 Abs 3:

Auf die Ausführungen zum § 18 Abs 3 wird sinngemäß verwiesen.

Zu den §§ 26 Abs 4, 29 Abs 5 und 30 Abs 4:

Es ist nicht erklärbar, warum die Aufnahme in ein befristetes Dienstverhältnis auf Antrag des Institutsvorstandes nach Anhörung der Institutskonferenz, die Aufnahme in ein unbefristetes Dienstverhältnis auf Antrag der Institutskonferenz und nach Anhörung des Institutsvorstandes erfolgen soll.

Zum § 27:

In der Überschrift sollte der Klammerausdruck "Universitätslektoren" gestrichen werden.

Zum § 31 ff:

Im gesamten UOG-Entwurf und auch in den Erläuterungen zu § 31 wird nicht klargestellt, was unter "Leitungs-" und "Planungsbetrieb" zu verstehen ist.

Der Abschnitt XI (§§ 71 ff) sowie die Erläuterungen zum § 31, die auf diesen Abschnitt verweisen, stellen nur auf Dienstleistungseinrichtungen ab.

RECHNUNGSHOF, ZI 4538-01/92

- 6 -

Zum § 33:

Es fehlt jegliche Regelung der Rechte der Studierenden im Sinn des geltenden UOG (§ 23 Abs 6).

Zum § 40 Abs 1:

Es wird darauf hingewiesen, daß diese Bestimmung wie auch die anderen Absätze des § 40 keine Regelung über die Wiederwahl und Abwahl des Studiendekans enthält. Sollte dies beabsichtigt sein, wird angeregt, die Gründe hierfür in den Erläuterungen festzuhalten.

Zum § 40 Abs 3 Z 2:

Aus Gründen der Rechtssicherheit und der sprachlichen Vereinheitlichung wäre es zweckmäßig, anstelle der Verwendung des Ausdrucks "Universitätslehrer", eine Anpassung an die Terminologie des § 17 des vorliegenden Entwurfes vorzunehmen.

Zum § 40 Abs 3 Z 3:

Zur Vermeidung möglicher Unklarheiten regt der RH an, in dieser Bestimmung auch auf die gem § 27 Abs 4 dem Dekan zukommenden Anhörungs- bzw Vorschlagsrechte Bezug zu nehmen.

Zum § 41:

Der Entwurf enthält keine Regelungen, welche Organisationsform die Versuchsanstalten haben. Etwas problematisch ist auch die Organisationsform der Universitäts-Sportinstitute. Da diese im Entwurf nicht vorgesehen sind, könnten sie in Hinkunft als Dienstleistungseinrichtung gem § 71 für jede Universität oder gem § 76 für mehrere Universitäten eingerichtet werden. Mehrere Universitäten an einem Ort wären aber nicht gezwungen, § 76 anzuwenden. Dies könnte jedoch zum Entstehen mehrerer Universitäts-Sporteinrichtungen an einem Ort mit entsprechenden zusätzlichen Kosten führen. Eine Regelung, daß an einem Ort nur eine Sporteinrichtung bestehen darf, wäre daher zweckmäßig.

RECHNUNGSHOF, ZI 4538-01/92

- 7 -

Zum § 41 Abs 2:

Bei jenen Instituten, die aus wissenschaftsorganisatorischen Gründen unmittelbar der Universitätsleitung zuzuordnen sind, sollte festgelegt werden, ob deren Leitung dem Rektor oder dem Senat obliegt.

Zu den Abschnitten IV, V und VI:

Der Entwurf unterscheidet immer zwischen einem "Vorsitzenden" eines Gremiums und dem Institutsvorstand bzw Dekan und Rektor. Ob dies zu einer einfacheren und Verwaltungskosten sparenden Vorgangsweise beiträgt, ist zu bezweifeln.

Zum § 42 Abs 3:

Nach diesen Bestimmungen ist es unklar, ob für den Fall, daß dem Institut nur ein Universitätsprofessor, dem zwei Stimmen zukommen, zugeordnet ist, die anderen in der Institutskonferenz vertretenen Gruppen jeweils einen oder zwei Vertreter entsenden.

Zu den §§ 43 Abs 1 und 46 Abs 1:

Bei diesen Bestimmungen fällt auf, daß weder der Institutsvorstand noch der Dekan zur Vertretung ihrer Universitätseinrichtung beauftragt sind.

Zum § 44 Abs 2:

Auf die Ausführungen zum § 4 Abs 2 wird hingewiesen.

Zum § 48 Abs 1:

Unter die Aufgaben des Senates wäre allenfalls die Leitung der Institute im Sinne des § 41 Abs 2 aufzunehmen.

RECHNUNGSHOF, ZI 4538-01/92

- 8 -

Zum § 49 Abs 1:

Sollten dem Rektor weiterhin Institute, wie bspw ein Außeninstitut, unmittelbar unterstehen, wäre dies in die gegenständliche Bestimmung einzubeziehen.

Zum § 50:

Die Regelungen des Entwurfes, die einen wesentlich größeren Aufgabenbereich für den Rektor vorsehen, schließen die Bewerbung eines OProf fast aus, weil die Betrauung mit der Funktion praktisch ein Ausscheiden für zumindest vier Jahre aus dem Institutsbereich mit sich bringt.

Zum § 52 Abs 1:

Die Bestimmung sollte insb hinsichtlich der Gesamtanzahl der Mitglieder, der Funktionsdauer und der Vorgangsweise bei Entsendung von außeruniversitären Mitgliedern genauer gefaßt werden.

Zum § 53:

Der Universitätsversammlung obliegt die Wahl und die vorzeitige Abberufung des Rektors. Aus rechtssystematischen Überlegungen sollte in Betracht gezogen werden, ihr die Organstellung einzuräumen.

Zum § 55 Abs 3, 2. Zeile:

Bezüglich des Ausdruckes "Senat" dürfte ein Redaktionsversehen vorliegen. Gemeint ist offensichtlich das Universitätskollegium.

Zum § 68 Abs 2:

Die Verwendung der Bezeichnungen "Honorarordnung" und "Gebührenordnung" in derselben Sache ist verwirrend. Es wird daher eine sprachliche Vereinheitlichung im Sinn von "Honorarordnung" vorgeschlagen (vgl auch § 67 Abs 2 und § 68 Abs 4 und 5).

RECHNUNGSHOF, ZI 4538-01/92

- 9 -

Zum § 72 Abs 4:

Der RH empfiehlt klarzustellen, daß der Dekanatsdirektor nur hinsichtlich der dem Dekanat übertragenen Aufgaben der zentralen Verwaltung dem Direktor der zentralen Verwaltung untersteht, in den Angelegenheiten der Fakultät aber dem Dekan.

Zum Abschnitt XIV:

Es geht aus den Erläuterungen nicht hervor, weshalb Aufgaben, die eindeutig das BMWF erledigen kann, in ein eigenes "Universitätenkuratorium" ausgelagert werden sollen, welches zusätzlichen Organisationsaufwand und Kosten verursachen wird.

Der RH hält es für zielführender, die Aufbauorganisation des BMWF den Anforderungen des neuen UOG anzupassen.

Zum § 82 Abs 2:

Es fehlt die Angabe über die Dauer der Funktionsperiode für Mitglieder der Professorenkonferenz.

Zum § 82 Abs 4:

Auch hier fehlt eine Regelung der Dauer der Funktionsperiode für Mitglieder.

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des NR und je zwei Ausfertigungen dem Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

16. März 1993

Der Präsident:

Fiedler

**Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:**
[Handwritten Signature]